Vertraulich!

Kabinettsprotokoll Nr. 132 vom 20. Dezember 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Dr. M a y r und Z e r d i k; ferner alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. Grimm.

Vorsitz: Vizekanzler F i n k.

Dauer: 15.00 – 16.45.

Reinschrift (20 Seiten)

Inhalt:

- 1. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung,
- 2. Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen.
- 3. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.
- 4. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
- 5. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend Übernahmen der Wohnungsfürsorge.
- 6. Zuschuss zur Kostaufbesserung samt 25%iger Erhöhung dieses Zuschusses und einmalige Zuwendung für die Volkswehr.
- 7. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Kanalund Senkgruben-Räumung im Gemeindegebiet von Wien.

8. Verhandlungen mit der polnischen Regierung zwecks Abtretung von Bildern aus österreichischen Sammlungen.

- 9. Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Kärnten, betreffend die Schulaufsicht.
- 10. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, womit Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen des Landes Niederösterreich mit Ausnahme Wiens getroffen werden.
- 11. Bericht des Staatskanzlers über das Ergebnis der Pariser Verhandlungen.
- 12. Gewährung von Staatsvorschüssen zur Deckung des Betriebsabganges des Wiener Krankenanstaltenfonds.
- 13. Gesetzentwurf, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetz-Novelle).
- 14. Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.
- 15. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über vorläufige Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Bericht der Staatskanzlei z. Zl. 1500/24 St.K./1919 über das steiermärkische Landesgesetz zur formellen Behandlung von Landtagsbeschlüssen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 35.583/19 über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 35.582/19 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über Maßnahmen der Wohnungsfürsorge (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen z. Zl. 25.936/1919 über den Zuschuss zur Kostaufbesserung samt 25% Erhöhung dieses Zuschusses und einmalige Zuwendungen für die Volkswehr (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren z. Zl. 45.774/1919 über den Gesetzesentwurf des nö. Landtages zur Besorgung der Kanal- und Senkgrubenräumung in Wien und der damit verbundenen Einhebung von Gebühren (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes z. Zl. 26.956-Abt. 9 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öff.

Volksschulen des Landes NÖ mit Ausnahme Wiens (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vorlage der Staatsregierung über die Epidemiegesetz-Novelle mit Erläuterungen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vorlage des StA. f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 25.388/1919 des Gesetzesbeschlusses der steiermärkischen Landesversammlung über den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung über den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft mit Begründung (8 Seiten, gedruckt)

1.

Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.

Über Vorschlag des Vorsitzenden erhebt der Kabinettsrat gegen die von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze,

- a) betreffend die vorläufige Regelung der Luftfahrt,
- b) betreffend Änderungen in der Unfall-Versicherung der Bergarbeiter und in der Zuständigkeit für Bruderladenangelegenheiten,
- c) betreffend das Schieß- und Sprengmittelmonopol,
- d) betreffend die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Grundverkehrsgesetz),
- e) über den Kriegsgeschädigtenfonds,
- f) womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November .1918 St.G.Bl.Nr.
- 6, über die Staats-und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden,
- g) über die Gewährung von Anschaffungbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1919,
- h) über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege,
- i) womit das Gesetz vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 212 abgeändert, wird (2. Verfassungsgerichtshofnovelle),
- k) betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen

und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten,

l) betreffend vorläufige Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an mittleren und anderen Unterrichtsanstalten.

- m) über den achtstündigen Arbeitstag,
- n) zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten (Besoldungsübergangsgesetz),und
- o) über die Ermächtigung der Staatsregierung. zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens

keine Vorstellung.

Die erwähnten Gesetze sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die zuständigen Staatssekretäre den Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

2.

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages über die formelle Behandlung von Landesbeschlüssen.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 25. November 1919 die Staatskanzlei ermächtigt habe, namens der Staatsregierung der steiermärkischen Landesregierung gegenüber die Erklärung abzugeben, es werde, falls die Landesregierung die mit ihr vereinbarte Abänderung des seinerzeit beim Verfassungsgerichtshofe angefochtenen Landesgesetzesbeschlusses über die formelle von Landtagsbeschlüssen erwirken Behandlung würde. die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshofe zurückgezogen und eine Vorstellung nicht erhoben werden.

Der steiermärkische Landtag habe sohin in seiner Sitzung vom 28. November 1919 den angefochtenen Gesetzesbeschluss in einer Weise abgeändert, die der getroffenen Vereinbarung entspricht. Bereits auf Grund der telephonischen Mitteilung von dem vorbezeichneten neuerlichen Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages habe die Staatskanzlei die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshofe zurückgezogen. Nun sei mit Bericht der steiermärkischen Landesregierung vorn 13. Dezember 1319 der vereinbarungsgemäß geänderte neuerliche Gesetzesbeschluss vorgelegt worden.

Der Vorsitzende beantragt, der Kabinettsrat wolle beschließen, dass gegen diesen Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 28. November 1919 über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen eine Vorstellung nicht erhoben und der sofortigen Kundmachung zugestimmt werde.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

3.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, wonach die Bestimmungen der Vollzugsanweisungen über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten vom 14. Februar 1913, St.G.Bl. Nr. 120 und 121, vom 24. Juni 1919, St.G.Bl. Nr. 327 und vom 20. August 1919, St.G.Bl. Nr. 428 in ihrer Geltungsdauer bis einschließlich 29. Februar 1920 erstreckt werden.

4.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, wonach die Geltungsdauer der Vollzugsanweisung vom 16. Oktober 1919, St.G.B1. Nr. 489, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben bis einschließlich 29, Februar 1920 erstreckt wird.

5.

Vollzugsanweisung. des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht und für Justiz wegen Verlängerung der Wirksamkeit und Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 23. März 1918, R.G.Bl.Nr. 114, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.

6.

Zuschuss zur Kostaufbesserung samt 25% iger Erhöhung dieses Zuschusses und einmalige Zuwendung für die Volkswehr.

Staatssekretär Dr. De u t s ch erinnert daran, der Kabinettsrat habe mit Beschluss vom 24. Oktober d. J. bewilligt, dass in jenen Standorten, wo erhobenermaßen seit dem mit den Kabinettratsbeschlüssen vom 13. Mai und 17. Juni 1919 für die Volkswehr ab 1. Mai

beziehungsweise 1. Juni 1919 bewilligten Zuschuss zur Kostaufbesserung die Lebensbedingungen sich noch mehr verschlechtert haben, der Zuschuss von 2 - 4 K zur Kostaufbesserung samt der 25% Erhöhung bis Ende Dezember 1919 zur Auszahlung gelange.

Da sich seither die Verhältnisse nicht gebessert haben und die Preise sämtlicher Bedarfsartikel fortwährend steigen, erbitte sich der sprechende Staatssekretär vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Zuschuss zur Kostaufbesserung samt der 25% Erhöhung im Rahmen des bisherigen Gesamtkredites von 4,430.000 K auch weiterhin bis Ende März 1920 auszahlen zu dürfen.

Weiters bitte er um die Ermächtigung, die im Sinne der Begründung zum § 8 der Gesetzentwürfe zur vorläufigen Regelung der Besoldung einerseits der Zivilstaatsbeamten etz. und andererseits der Personen des militärischen Berufsstandes für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1919 im Verwaltungswege zu gewährende einmalige nicht wiederkehrende Zuwendung auch der Volkswehrmannschaft im gleichen Maße flüssig machen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetenen Ermächtigungen insoweit die Volkswehrmannschaft ohne Berufsunteroffiziere in Betracht kommt und mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Gagisten und der Berufsunteroffiziere an der Angleichung nach dem einschlägigen Erlasse des Staatsamtes für Heerwesen, beziehungsweise an dem Militärbesoldungsübergangsgesetze festzuhalten sein wird.

Gleichzeitig beschließt der Kabinettsrat über Antrag das Staatssekretärs E l d e r s c h, dass die oberwähnte einmalige Zuwendung jedenfalls auch der Wiener Stadtschutzwache flüssig zu machen sein wird.

7.

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages,betreffend die Kanal- und Senkgruben-Räumung im Gemeindegebiet von Wien.

Staatssekretär Eldersch teilt mit, dass der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung am 30. Oktober 1. J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Besorgung der Kanalund Senkgrubenräumung innerhalb des Gemeindegebietes Wien und die Ermächtigung der Gemeinde Wien zur Einhebung von Gebühren für die Besorgung dieser Räumung, gefasst habe. Der sprechende Staatssekretär erbitte sich in Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen diesen Gesetzesbeschluss abgesehen werde.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

8.

Verhandlungen mit der polnischen Regierung zwecks Abtretung von Bildern aus österreichischen Sammlungen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l gibt dem Kabinettsrate bekannt, dass der Bevollmächtigte des polnischen Hauptliquidierungsamtes an das Staatsamt für Äußeres herangetreten sei, um im Namen seiner Regierung über die Abtretung eines Gemäldes aus der Galerie des kunsthistorischen Museums und von fünf Gemälden aus der Galerie der Akademie der bildenden Künste in Wien für die polnische Staatsgalerie zu verhandeln. Die Transaktion betreffe die Überlassung des Gemäldes von Jan M a t e j k o "Der Reichstag zu Warschau im Jahre 1773" um einen Kaufpreis von 200.000 K polnischer Währung sowie der Gemälde von Leopold L ö f f l e r - R a d y m n o "Der Labetrunk", "Herzog Alba auf dem Schlosse zu Rudolfstadt" und "Rückkehr aus der Sklaverei", von Josef B r a n d t "Dänischer Feldzug der alliierten Truppen gegen die Schweden im Jahre 1658" und von Daniel P e n t h e r "Selbstportrait" gegen eine Kaufsumme von insgesamt 112,000 K österreichischer Währung.

Da es sich durchwegs um Werke polnischer Künstler handle, käme hier ein Sonderabkommen im Sinne des Artikels 196 des Staatsvertrages von Saint Germain in Betracht. In direkter Fühlungnahme zwischen dem Staatsamte für Äußeres und dem Unterrichtsamt sei auf Grund vom Bevollmächtigten der des polnischen Hauptliquidierungsamtes mit den Vorständen der beiden interessierten Sammlungen gepflogenen Vorbesprechungen der dem Kabinettsrate vorliegende Entwurf zu einem Abkommen ausgearbeitet worden, das den Wünschen der polnischen Regierung entgegenkomme, die Interessen der beteiligten Sammlungen und des österreichischen Staates wahre und Österreich gegen einen Einspruch der Entente-Staaten dadurch sicher stelle, dass die polnische Regierung die Zustimmung der Hauptmächte oder der Commission des Réparations zu erwirken sich verpflichte. Die Staatsämter für Äußeres und der Finanzen hätten auf kurzem Wege ihre Zustimmung zu diesem für die österreichischen Interessen vorteilhaften Vertragsentwürfe erteilt. Der Vertrag selbst werde nach Abschluss der Verhandlungen der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der sprechende Unterstaatssekretär stellt somit den Antrag, dar Kabinettsrat wolle beschließen, dass auf Grund des erwähnten Entwurfes die Verhandlungen mit den Bevollmächtigten des polnischen Hauptliquidierungsamtes zum Abschluss gebracht werden.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Kärnten, betreffend die Schulaufsicht.

Unterstaatssekretär G 1 ö c k e l bringt dem Kabinettsrat in Erinnerung, dass mit dem Beschlusse vom 7. April 1919 die Ermächtigung erteilt worden sei, gegen die Durchführungsbestimmung des Artikels III des von der provisorischen Landesversammlung des Landes Kärnten am 19. Dezember 1918 beschlossenen Gesetzes, betreffend die Zusammensetzung der Bezirksschulräte, beziehungsweise des Stadtschulrates für die Stadt Klagenfurt, dann gegen drei Bestimmungen des von dieser Landesversammlung am 6. 1919 beschlossenen Gesetzes, betreffend die Zusammensetzung Landesschulrates, und zwar gegen die im § 36, P. 3, vorgesehene Bestellung von Lehrpersonen zu administrativen und ökonomischen Referenten, gegen die im § 36, P. 7, beschlossene Entsendung von durch den Landesrat zu ernennenden Elternvertretern als Mitglieder in den Landesschulrat, endlich gegen die Durchführungsbestimmung des Artikels IV dieses Gesetzes bei der Landesversammlung Vorstellung zu erheben, dagegen die übrigen formellen Anstände, ohne dieserwegen Einspruch zu erheben, der Landesregierung lediglich mit dem Ersuchen bekanntzugeben, beim Landesrate eine entsprechende Änderung in Anregung zu bringen. Von diesem Beschlusse der Staatsregierung sei die Landesregierung in Kärnten seinerzeit in Kenntnis gesetzt werden.

Der Landesschulrat für Kärnten habe nunmehr berichtet, dass der kärntnerische Landesrat an dem Gesetze, betreffend die Zusammensetzung der Bezirksschulräte, beziehungsweise des Stadtschulrates für die Stadt Klagenfurt, die von der Staatsregierung gewünschten Änderungen auf Grund der ihm von der Landesversammlung hiezu erteilten Ermächtigung selbst vorgenommen habe. Gegen die Gegenzeichnung und Kundmachung dieses Gesetzes obwalte daher nunmehr kein Anstand.

Gleichzeitig habe der Landesschulrat dem Staatsamte für Inneres und Unterricht das von der vorläufigen kärntnerischen Landesversammlung am 11. September 1919 neu beschlossene Gesetz, betreffend die Zusammensetzung des Landesschulrates, unter Hinweis auf Artikel 13 des Gesetzes vom 14. März 1919, über die Volksvertretung St.G.Bl.Nr. 179, vorgelegt.

In der vorliegenden neuen Fassung dieses Gesetzes erscheine die von der Staatsregierung beanstandete Bestimmung hinsichtlich der Elternvertreter unverändert wieder; dagegen sei das Gesetz in allen übrigen von der Staatsregierung berührten Belangen dem erhobenen Einspruche gemäß abgeändert worden.

Der gegenständliche Beschluss der Landesversammlung vom 11. September 1919 stelle

sich im Hinblicke auf die an dem Gesetze vorgenommenen Abänderungen als ein neuer Gesetzesbeschluss dar, worauf auch formell der Umstand deute, dass bei der Vorlage des Gesetzesbeschlusses auf die Bestimmung des Artikels 13 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, Bezug genommen wurde. Demgemäß ist dieser Beschluss auch seinem ganzen Inhalte nach anfechtbar.

Gegen die Bestimmung hinsichtlich der Elternvertreter sei mit dem eingangs zitierten Beschlusse der Staatsregierung aus dem Grunde Einspruch erhoben worden, weil die Heranziehung von Elternvertretern zur Mitwirkung bei der Schlussfassung des Landesschulrates den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 48, welches die Mitgliedschaft von Elternvertretern im Landesschulrate nicht vorsieht, widerspreche.

Der sprechende Unterstaatssekretär stelle sohin den Antrag, der Kabinettsrat wolle ihn ermächtigen, gegen die von der kärntnerischen vorläufigen Landesversammlung im § 36, P. 7, des Gesetzes, betreffend die Zusammensetzung des Landesschulrates, neuerlich beschlossene Entsendung von durch den Landesrat zu ernennenden Elternvertretern als Mitglieder in den Landesschulrat bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung auf Grund des Artikels 14, Absatz 1, des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St.G.Bl. Nr. 179, Vorstellung zu erheben und falls dieser Vorstellung seitens der Landesversammlung nicht Rechnung getragen werden sollte, auch die Gegenzeichnung gemäß Absatz 4 des zitierten Artikels 14 zu verweigern.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

10.

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, womit Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den Öffentlichen Volksschulen des Landes Niederösterreich mit Ausnahme Wien's getroffen werden.

Unterstaatssekretär G1öcke1 erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom niederösterreichischen Landtag in seiner Sitzung am 30.0ktober gefassten Beschluss, womit Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen des Landes Niederösterreichs mit Ausnahme Wien's getroffen werden, abgesehen und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zugestimmt werde.

Bericht des Staatskanzlers über das Ergebnis der Pariser Verhandlungen.

Staatssekretär Dr. R e n n e r gibt dem Kabinettsrate die Grundzüge des Berichtes bekannt, den er in der heutigen Sitzung der Nationalversammlung über das Ergebnis der Pariser Verhandlungen betreffend die Lebensmittel- und Kreditbeschaffung, zu erstatten beabsichtigt (vgl. das stenographische Protokoll, der Sitzung der Nationalversammlung am 20. Dezember 1919.)

Der Kabinettsrat nimmt die Mitteilungen des Staatskanzlers zur Kenntnis.

12.

Gewährung von Staatsvorschüssen zur Deckung des Betriebsabganges des Wiener Krankenanstaltenfonds.

Unterstaatssekretär Dr. T and ler verweist darauf, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 19. Dezember l. J. der Flüssigmachung eines Staatsvorschusses von 10 Millionen Kronen an den Wiener Krankenanstaltenfonds zugestimmt habe.

Der Staat habe demnach bisher an den bezeichneten Fond folgende vorschussweise Zahlungen geleistet:

- a) den dritten Teil von 28 Millionen Kronen, welcher Betrag auf kooperativer Basis von Land und Gemeinde zu zahlen war, per 9 1/3 Millionen Kronen;
- b) seit 1. Juli 1919, da eine kooperative Beitragsleistung mit den beiden anderen Faktoren nicht zu erzielen war, einmal 21 Millionen Kronen und einmal 10 Millionen Kronen, zusammen also 31 Millionen Kronen.

Laut Berichtes der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Oktober 1919 ergebe sich für den Monat Oktober ein Gebarungsabgang von 11 Millionen Kronen, der unbedingt durch einen Vorschuss aus Staatsmitteln gedeckt werden müsse und gegen dessen Gewährung von Seite des Staatsamtes der Finanzen keine Einwendung erhoben werde. Seither habe die Landesregierung berichtet, dass sich für den Monat November ein Gebarungsabgang per 12 Millionen Kronen ergeben werde, der vorschussweise zu bedecken sei; auch werde mit Bestimmtheit einem weiteren Berichte entgegengesehen, der sich mit dem Gebarungsabgang für den Monat Dezember 1919 befassen werde.

Angesichts der gegenwärtig vom Lande und der Gemeinde Wien eingenommenen ablehnenden Haltung, sich an der vorschussweisen Zahlung zu beteiligen, erübrigt wohl nichts anderes als die vorschussweise Zahlung aus Staatsmitteln zu bewilligen. Per sprechende Unterstaatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle zur Gewährung einer vorschussweisen Zahlung von 11 Millionen Kronen an den Wiener

Krankenanstaltenfonds zur Deckung des Betriebsabganges pro Oktober 1919 die Zustimmung erteilen und weiters das Volksgesundheitsamt ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen auch die zur Deckung der Betriebsabgänge pro November und Dezember 1919 erforderlichen vorschussweisen Zahlungen zu leisten.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss und ladet das Volksgesundheitsamt ein, auf Land und Gemeinde nachhaltig dahin Einfluss zu nehmen, dass sie sich ihrer Pflicht zur kooperativen Gewährung von Vorschüssen nicht entziehen.

In diesem Zusammenhang teilt Unterstaatssekretär Dr. T and ler mit, dass das Defizit des Wiener Krankenanstaltenfonds sich bereits auf 100 Millionen Kronen belaufe; er beantrage, dass zur Prüfung und Ordnung dieser Angelegenheit eine Kommission eingesetzt werde, welche aus einem Vertreter des Volksgesundheitsamtes, des Staatsamtes für Finanzen, des niederösterreichischen Landesrates, der Gemeinde Wien und aus 2 Mitgliedern der Nationalversammlung zu bestehen hätte.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. Reisch, Dr. Deutsch und Stöckler beteiligten, stimmt der Kabinettsrat dem Antrage des Unterstaatssekretärs Dr. Tandler mit der Maßgabe zu, dass von der Beiziehung von Mitgliedern der Nationalversammlung zu den Arbeiten der Kommission aus präjudiziellen Gründen abzusehen sein werde.

13.

Gesetzentwurf, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetz-Novelle).

Unterstaatssekretär Dr. Tandler erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetz-Novelle) in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung und überlässt die Durchführung einiger vom Staatssekretär Dr. R a m e k angeregter Abänderungen des vorliegenden Gesetzestextes stilistischer Natur der Behandlung der Vorlage im zuständigen Ausschuss der Nationalversammlung.

14.

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom steiermärkischen Landtag in seiner Sitzung am 17.Oktober d. J. gefassten Gesetzesbeschluss, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft, abgesehen werde.

15.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung über vorläufige Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.

Staatssekretär Dr. Reisch erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über vorläufige Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.

KRP 132 vom 20. Dezember 1919

Beilage zu Punkt 2 betr. Bericht der Staatskanzlei z. Zl. 1500/24 St.K./1919 über das steiermärkische Landesgesetz zur formellen Behandlung von Landtagsbeschlüssen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 35.583/19 über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 35.582/19 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über Maßnahmen der Wohnungsfürsorge (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen z. Zl. 25.936/1919 über den Zuschuss zur Kostaufbesserung samt 25% Erhöhung dieses Zuschusses und einmalige Zuwendungen für die Volkswehr (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren z. Zl. 45.774/1919 über den Gesetzesentwurf des nö. Landtages zur Besorgung der Kanal- und Senkgrubenräumung in Wien und der damit verbundenen Einhebung von Gebühren (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes z. Zl. 26.956-Abt. 9 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öff. Volksschulen des Landes NÖ mit Ausnahme Wiens (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vorlage der Staatsregierung über die Epidemiegesetz-Novelle mit Erläuterungen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vorlage des StA. f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 25.388/1919 des Gesetzesbeschlusses der steiermärkischen Landesversammlung über den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung über den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft mit Begründung (8 Seiten, gedruckt)



Bericht der Staatskanzlei an den Kabinettsrat in Angelegenheit des steiermärkischen Landesgesetzes über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen.

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 25.November 1919 (P.8 des Kabinettsratsprotokolls Nr. 124) die Staatskanzlei ermächtigt, namens der Staatsregierung der steiermärkischen Landesregierung gegenüber die Erklärung abzugeben, es werde, falls die Landesregierung die mit ihr vereinbarte Abänderung des seinerzeit beim Verfassungsgerichtshofe angefochtenen Landesgesetzesbeschlusses über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen erwirken würde, die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshofe zurückgezogen und eine Vorstellung nicht erhoben werden.

Der steiermärkische Landtag hat sohin in seiner Sitzung vom 28.November 1919 den angefochtenen Gesetzesbeschluß in einer Weise abgeändert, die der getroffenen Vereinbarung entspricht. Bereits auf Grund der telephonischen Mitteilung von dem vorbezeichneten neuerlichen Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages hat die Staatskanzlei die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshofe zurückgezogen. Nun ist mit Bericht der steiermärkischen Landesregierung vom 13.Dezember 1919 der vereinbarungsgemäß geänderte neuerliche Gesetzesbeschluß vorgelegt worden.

Die Staatskanzlei beantragt, der Kabinetterat wolle beschliessen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 28. November 1919, über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen, eine Vorstellung nicht erhoben und der sofortigen Kundmachung zugestimmt werde. Vollzugsanwei
19.Dezember 1
ter und Anges
Auf Grun
verfügt:
Die Bes

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 19. Dezember 1919, über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G. Bl. Nr. 307, wird verfügt:

Artikel I.

Die Bestimmungen der Vollzugsanweisungen des Staatsantes für soziale Verwaltung über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten vom 14. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 120 und 121, vom 24. Juni 1919, St. G. Bl. Nr. 327, und vom 20. August 1919, St. G. Bl. Nr. 428, bleiben mit nachstehender Aenderungen in Kraft:

(1) In § 1 der Vollzugsanweisung vom 14. Februar 1919, St.G. Bl.Nr.120, haben an Stelle der Worte "bis einschliesslich 31. Marz 1919" die Worte "bis einschliesslich 29. Februar 1920" zu treten.

Artikel II.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Reisch m.p.

Hanusch m.p.

2.35.582/19.

ad 4.)

Vollzugsanweisung des Staatsantes für soziale Verwaltung vom 19. Dezember 1919, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G. Bl. Nr. 307, wird verfügt:

\$ 1.

- (1) In § 1 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16.0ktober 1919, St.G.Bl.Nr.489, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben haben an Stelle der Worte "bis zum 31. Dezember 1919" die Worte "bis einschliesslich 29. Februar 1920" zu treten.
- (2) Die übrigen Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung bleiben in Kraft.

\$ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hanusch m.p.

12 19 mol 57)

Vollzugsanweisung

des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatsamtern für Inneres und Unterricht und für Justiz vom . . . Dezember 1919, wegen Verlängerung der Wirksamkeit und Abänderung der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 114, betreffend Massnahmen der Wohnungsfürsorge.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G. Bl. Nr. 307, wird verordnet:

€ 1.

Artikel I der Ministerialverordnung vom 28.Marz 1918,R.G.Bl.
Nr.114, betreffend Massnahmen der Wohnungsfürsorge, hat zu lauten:
(1) Durch Kundmachung der Landesregierung kann für Gemeinden oder
Gebiete, in denen eine empfindliche Wohnungsnot besteht oder zu
gewärtigen ist, angeordnet werden, dass die nachfolgenden Vorschriften ganz oder teilweise Anwendung finden.

(2) Wo die ausserordentlichen Verhältnisse entfallen, die zur Erlassung solcher Vorschriften Anlass gegeben haben, sind diese ausser Wirksamkeit zu setzen.

8 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit 1.Jänner 1920 in Kraft.

Österreichisches Staatsamt für Heereswesen zu Abt.14, Zahl 25936 von 1919

pa 6.

für den Kabinettsrat betreffend Zuschuss zur Kostaufbesserung samt 25 % Erhöhung dieses Zuschusses und einmalige Zuwendungen für die Volkswehr.

Der Kabinettsrat hat mit Beschluss vom 24.Cktober d.J.bewilligt, dass in jenen Standorten, wo erhobenermassen seit dem mit Kabinettsratsbeschlüssen vom 13.Mai und 17.Juni 1919 für die Volkswehr ab 1.Mai beww.1.Juni 1919 bewilligten Zuschuss zur Kostaufbesserung die Lebensbedingungen sich noch mehr verschlechtert haben, der Zuschuss von 2 - 4 K zur Kostaufbesserung samt der 25 % Erhöhung bis Ende Dezember 1919 zur Auszahlung gelange.

Da sich seither die Verhältnisse nicht gebessert haben und die Preise sämtlicher Bedarfsartikel fortwährend steigen, bitte ich um die Ermächtigung, den Zuschuss zur Kostaufbesserung samt der 25 % Erhöhung im Rahmen des bisherigen Gesamtkredites von 4,430.000 K auch weiterhin bis Ende

März 1920 auszahlen zu dürfen.

Weiters bitte ich um die Ermächtigung, falls im Sinne der Begründung zum § 8 der Gesetzentwürfe zur vorläufigen Regelung der Besoldung einerseits der Zivilstaatsbeamten etc. und andererseits der Personen des militärischen Berufsstandes der in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1919 eingetretenen Teuerung im Verwaltungswege durch Gewährung einer einmaligen nicht wiederkehrenden Zuwendung Rechnung getragen werden sollte, diese Zuwendung auch der Volkswehrmannschaft im gleichen Masse flüssig machen zu dürfen.

Wien, am 15. Dezember 1919

Der Staatssekretär:

J. Julia Deutrity

ad 7.)

Auszug für den Vortrag im Kabinetterate.

Gegenstand:

Vom niederösterreich ischen Landtage beschlossener Gesetzentwurf vom 50.0ktober 1919, betreffend die Besorgung der
Kanal- und Senkgrubenräumung innerhalb des Gemeindegebietes
Wien und die Ermächtigung der Gemeinde Wien zur Kinhebung
von Gebühren für die Besorgung dieser Räumung.

Bemerkungen:

Der Gesetzentwurf regelt die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Wien für die Räumung der privaten Unrateobjekte. Die Gebührensätze werden vom Gemeinderate festgesetzt und öffentlich kundgemacht. Die Gebühren eina von den Hauseigentümern in vier Raten zu den Zahlungsterminen der Hauszinssteuer ein zuzahlen.

Der Entwurf gibt zu keinen Bedenken Anlass.

Antrag

im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen und dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Gegen den Gesetzentwirf wäre keine Vorstellung zu erheben und der Staatssekretär für Inneres und Unterricht zur Gegenzeichnung zu ermächtigen . Z. 26956-Abt. 9. invernehmen gepflogen mit den kultusent.

Singed acres the calcus of account

and widely at a post and

Für den Vortreg im Kabinettarate : Staatsamt für Inneres und Unterricht, Unterrichteemt, Unterstaatssekretär Otto Glöckel. Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 30.0ktober 1919, womit Bestimmungen über die Entloknung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen des Landes Fiederösterreich mit Ausnahme Wiens getroffen werden.

Hit dem an 17. Dezember 1919 im Staatsamte für Inneres und Unterricht eingelangten Berichte wom 18. Dezember 1919, Z.3441/1 - II hat der niederösterreichische Landesschulrat das am 30.0ktober 1919 vom niederösterreichischen Landteg beschlonsene Genetz, womit der § 11 des Gesetzes vom 31. Juli 1919, L.G.Bl.Wr.157, betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volkeschulen für des Land Wiederösterreich mit Ausnahme Wiens abgeündert wird. vorgelegt.

Bisher gebührte den Seelsorgern bezichungeweise den Religionelehrern einer gesetzlich anerkannten Kaligionsgeeellschaft für die Erteilung des klassenweisen Unterrichtes für die wöchentliche Unterrichtestunde an einer Bürgerschule Fiederösterreichs ausserhelb Viens eine Remuneration von 100 K jährlich und für die Erteilung dieses Unterrichtes an der 4. oder einer

höheren Klasse an einer Volksschule Fiederösterreichs ausserhalb Siens für die Wöchentliche Unterrichtsstunde eine Ramunaration von 80 K jährlich.

Nach den Gesetzesbeschluß vom 30.

Oktober d.J. soll nummehr diese Remuneration in

Niederösterreich ausserhalb Wiens für die Bürgerschulen mit 200 K, für die Volksschulen mit

160 K bemessen werden.

Die jährlichen Hehrkosten werden beiläufig mit 255.000 K bensesen.

angestellten eigenen Religionslehrer durch den
Cosetzeebeschluse von glaichen Tage, betreffend
des Diensteinkommen der Lehrerschaft der öffentlichen Volksschulen des flachen Landes NiedenCaterreichs neugeregelt wurde, zu welchem der Kabinstterat bereits em 2.Dezember 1919 Stellung
genomen hat, wird durch den nummehr vorliegenden Gesetzesbeschluse eine erfreuliche Besserstellung der durch Remuneration entlehnten Seelsorger und Religionslehrer der gesetzlich enerkannten Religionsgenossenschaften herbeigeführt.

Gegen den Inhalt dieses Beschlusses

ergeben sich vom Standpunkte der Staatsgesetzge
bung keinerlei Bedeneken und ich stelle daher den

Antreg:

Der Kabansttarat wolls von der Erhebung einer Vorstellung gegen diesen Gesetzesbeschluß absehen und
mich ermächtigen, hisson die Landesregierung in
Keantnis zu setzen, und ihr gleichzeitig zu eröff-

nem, dass gegen die sofortige Kundmachung des Gesetzes seitens der Staatsregierung kein Anstand obwaltet.

- Water to a state

Stanford St. St.

ad the statsregierung.

Gesetz vom

betreffend Änderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekümpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetz - Novelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

An Stelle der §§ 32 und 33 des Gesetzes vom 14. April 1913, RGBl.Nr.67, betreffend die Ver-hütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, treten die folgenden Bestimmungen:

\$ 32.

Vergütung für den Verdienstentgang.

Mittellosen Personen, insbeschndere Kleingewerbetreibenden, Grundbesitzern, Kleinhändlern, sowie

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben und
ausnahmsweise Jenen, die einer Personaleinkommensteuer nicht unterliegen, wird für die Zeit, während
deren sie surch eine auf Grund der §§ 7,17,20 oder
22 getroffene Verfügung an ihrem Erwerbe gehindert
werden, eine Vergütung gewährt, welche bemessen wird,
wie folgt:

a) Bei den in einem Arbeits- (Dienstes-) oder Lehrverhältnis stehenden Anspruchsberechtigten in der Höhe jenes Betrages, der dem Anspruchsberechtigten nach den jeweils für die Krankenversicherung der Arbeiter geltenden Vorschräften als Krankenversichen and mindestens gebührt oder im Falle der Krankenversicherungspflicht gebühren würde :

b) bei allen übrigen Anspruchsberechtigten
in der Höhe von 60 % des durch geeignete Erhebungen, wenn nötig durch Schätzleute, zu ermitteläden
durchschnittlichen Erwerbseinkommens des Anspruchsberechtigten während einer der Dauer der Erwerbsbehinderung gleichen Zeit, jedoch täglich mit keinem höheren Betrage als jenem des Krankengeldes,
das einer der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Person in der höchsten Lohnklasse nach
den für die Krankenversicherung der Arbeiter geltenden Vorschriften mindestens gebührt.

Wenn der mittellosen Person nach sonstigen

Vorschriften oder auf Grund der Arbeiterkranken
versicherung für die Dauer der im 1. Absatze dieses Paragraphen erwähnten Massnahmen eine Vergü
tung/für den Verdienstentgang gebührt, so wird

diese Vergütung auf das nach den vorstehenden Be
stimmungen P.a) und b) entfallende Ausmass ergänst.

Wenn die der mittellosen Person nach sonstigen Vorschriften gebührende Vergütung das nach
den vorstehenden Bestimmungen (P.a) und b)) entfallende Ausmass erreicht öder übersteigt, so finden diese Bestimmungen kaine Anwendung.

§ 33.

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

Der Anspruch auf Mntschädigung gemäss § 29
ist binnen 30 Tagen nach erfolgter Desintektion
oder kückstellung des Gegenständes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges in den
fällen der §§ 7,17, oder 20 binnen 30 Tagen vom Ta-

- 3 -

artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die nach diesem Gesetze entfallende Vergütung für den Verdienstentgang hat für alle nach dem 1. Juli 1919 entstandenen, fristgerecht (§ 33) geltend gemachten Ansprüche nach dem in diesem Gesetze festgesetzten Ausmasse zu erfolgen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Binvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Irläuterungen.

§ 32 des Gesetzes vom 14. April 1913,RGB1.Nr.67, über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krank-heiten gewährt mittellosen Personen für den durch gewisse Epidemiemassnahmen erlittenen Verdienstentgang "eine Vergütung von 60 % des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter! webei die Festsetzung der Höhe des Taglohnes "nach § 7 des Gesetzes vom 30. März 1988, RGB1. Nr. 33" erfolgt.

Die Bestimmungen der letzteren Gesetzesstelle wurden nun durch die Nevelle zum Krankenversicherungsgebetz vom 20. Nevember 1917, RGBl.Nr.457, (bezw.schon früher durch die kaiserliche Verordnung vom 4. Jänner 1917, RGBl.Nr. 6) woßurch an Stelle des Systems des ertsüblichen Taglohnes das Lohnklassensystem zur Bemessung des entfallenden Krankengeldes eingeführt wurde, hinfällig. Das Lohnklassenschema ist seither im Zusammenhange mit der Erhöhung des Krankengeldes durch das Gesetz vom 30. Juli 1919, StGBl.Nr.398, (4.Novelle zum Krankenversicher rungsgesetz) neu geregelt worden.

Unter diesen Umständen wird eine Abunderung des §32 des Epidemiegesetzes dringend notwendig. In der Zwischenzeit wurden die am 9. April 1917, als dem Tage des Inkrafttretens der obbezogenen kaiserlichen Verordnung giltigen ortsüblichen Taglöhne den Entschädigungen nach § 32 Epidemiegesetz zu Grunde gelegt, ein Zustand, der bei der gegenwärtigen sprunghaften Steigerung der Arbeitsverdienste dringend einer Regelung bedard.

Die naheliegende Einführung des Lohnklassensystems

auch für Entschädigungsansprüche auf Grund des Epidemiegesetzes ist nur bei Personen, welche die Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. Mai 1888, RGBI. Nr. 33, unterliegen, oder bei sonstigen im Genusse einen fixen täglichen, wöchentlichen oder monatligen arbeitsverdienstes stehenden Hilfsarteitern möglich, während eine Anlehnung an die Bestimmungen des § 32 Epidemiegesetz erstolgende analoge Anwendung des Lohnklassensystems auf selbstständige Entschädigungsberechtigte versagen müsste, da ja das Lohnklassensystem nur auf den individuellen Arbeitsverdienst abgestellt ist.

Es väme daher entweder für beide Gruppen oder doch für die zweite Gruppe der zu Entschädigenden die Beibehaltung des Systems der ortsüblichen Taglöhne in Betracht, wobei jedoch im Hinblicke auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse eine in regelmäßigen kür= zeren Perioden vorzunehmende Aufstellung der ortsüblichen Tag= 1öhne gesetzlich festzulegen wäre.

Nun ist aber für Krankenversicherungspflichtige und son=
stige Hilfsarbeiter das Lohnklassensystem offenbar zweckmäßiger
und vorteilhafter, da es den Umständen des konkreten Falles
jederzeit Rechnung trägt.

Für die nicht mit dem Lohnklassensystem zu erfassenden Entschädigungsberechtigten Personen aber bedeutete ja auch das System der ortsüblichen Taglöhne nur eine analoge, schematische und den individuellen Verhältnissen zumeist nicht Rechnung tragende Massnahme, welche besondere unter den gegenwärtigen Verhältnissen Amlass zu Rechtsstreiten bieten müsste.

Im vorliegendem Gesetzentwurfe wird daher für die nicht durch das Lohnklassensystem zu treffenden Personen die fallweise "wenn nötig durch Schätzleute zu ermittelnde gestsetzung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens in Aussicht genommen, webei die Untschädigung in Anlehnung an den bisher giltigen und auch beim Krankengelde nach dem Lohnklassensystem im Allgemeinen festgelegten Maßstao mit 60% des zu ermittelnden Betrages, jedoch mit jenem Maximalbetrage festgesetzt wird, welcher

einer der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Person in der höchsten Lohnklasse gebühren würde.

Anlässlich der Abänderung des §32 Tpidemiegesetz wird auch eine Abänderung des § 33 in Aussicht genommen, welcher die Frist zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen regelt.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass bei der Absonderung der Kranken, bei Überwachungsmassnahmen und bei Betriebsbeschränkungen oder Schliessung gewerblicher Unternehmungen der Zeitpunkt des Beginnes der betrefrenden Massregel häurig, ja in der Mehrzahl der Fälle nicht durch eine schriftliche behördliche Verfügung mit formeller Zustellung, sondern infolge beschleunigter mündlicher Anordnung erfolgt, webei die betroffene Partei sich ihres Anspruches in der Regel nicht bewusst ist.

Da die Massregel nach 30 Tagen auch häufig nicht beendet ist und die Pertei meist erst bei Beendigung der Massregel an die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches denkt-der volle Schaden ist ja auch meist in diesem Zeitpunkte offenbar-wird im neuen Entwurfe für die Fälle der §§ 7,17 und 20 der Beginn der Fällfrist mit dem Tage der Aufhebung der bezüglichen Vorkehrung festgesetzt.

Hinsichtlich der Verfügungen gemäss § 22 und 29 des Gesetzes bleibt es bei der bisherigen Bestimmung, nur wird in der neuen Fassung des § 33 die bisherige Formul-lerung dahin geändert, dass zunächst die Frist für Verfügungen gemäss § 29, dann jene für Massnahmen gemäss §§ 7,17 oder 20 und schliesslich jene für Fälle des § 22 erwährt wird, wodurch der Paragraph zwar etwas länger, aber übersichtlicher und leichter verständlich wird.

Die im Artikel II vorgesehene hückwirkung der neuen Vergütungsbestimmungen für die nach dem 1.Juli 1919 entstandenen
fristgerecht geltend gemachten Ansprüche bedarf im Hinblicke
auf die in den gegenwärtigen geringen Entschädigungen liege
Umbilligkeit wohl keiner weiteren Begründung.

Ö. Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft. z. Z. 25388 ex 1919. Für den Kabinettsrat. Gegenstand: Gesetzesbeschluß der Landesversammlung von Steiermark vom 17. Oktober 1919, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft. Zustimmung zum Beschlusse der Landesversammlung. Antrag : Begründung: Der von der Landesversammlung zum Beschlusse erhobene Gesetzentwurf ist mit Ausnahme des 2. Absatzes des \$ 10 identisch mit dem auf Grund der vom Kabinettsrate in seiner Sitzung vom 15. April 1919 erteilten Ermächtigung im Staatsamte für Land- und For stwirtschaft ausgearbeiteten Gesetzentwurfe. Die von der Landesversammlung beschlossene Abänderung des 2. Absatzes des 3 10 besteht lediglich darin, daß die Alpausschüsse nicht im Bereiche jeder Filiale der Landwirtschaftsgesellschaft, sondern im Bereiche jedes Bezirksverbandes der Filialen der Landwirtschaftsgesellschaft zu wählen sind. Diese Abanderung ist belanglos und besteht daher gegen den Gesetzentwurf keinerlei Bedenken. 000017

adjos

nd 14.)

Gelek

bom . .

wirksam für das Tand Steiermark,

betreffend

den Schuk der Alpen und die Hörderung der Alpwirfschaft.

\$ 1.

Alle Alpen muffen samt ihren notwendigen Einrichtungen erhalten und als solche bewirtschaftet werden.

Alls Alpen sind jene Grundslächen anzusehen, die sich nach ihrer Lage und allgemeinen Beschaffensheit zur Alpwirtschaft eignen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke im Grundsteuerkataster als Alpen eingetragen sind ober nicht sowie ob sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 7. September 1909, L. G. Bl. Ar. 69, im alpwirtschaftlichen Betriebe standen oder nicht oder ob sie diesen erst nachher zugeführt wurden oder werden.

Die Entziehung einer Alpe aus dem alpwirtschaftlichen Betriebe, die Umwandlung des Alpenbodens oder eines Teiles davon in eine andere Kulturgattung sowie alle dem ordentlichen Birtschaftsbetriebe zuwiderlausenden Handlungen oder Unterlassungen, welche den fünstigen Bestand der Alpen als solchen gefährden oder unmöglich machen, sind verboten.

\$ 2

Die Agrarlandesbehörde kann im öffentlichen Interesse sowie aus besonders berücksichtigungs-würdigen wirtschaftlichen Gründen, wenn eine höhere Bodenkultur erzielt werden kann, oder wenn eine Alpe zur Bewirtschaftung im Dienste der Biehzucht nicht mehr geeignet ist, Ausnahmen von den vor-angeführten Bestimmungen gestatten.

Für alle Gemeinschaftsalpen, ferners für Alpen, die zum Gemeindevermögen gehören und für Alpen von Erwerds- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie für jene Privatalpen, die verpachtet sind oder vorwiegend mit Zinsvieh besahren werden oder auf denen Verbesserungen unter Beihilse öffentlicher Mittel vorgenommen werden, ist ein Wirtschaftsplan (Alpordnung) und bei Gemeinschaftsalpen auch ein Verwaltungsstatut aufzustellen.

Die Aufstellung der Birtschaftspläne und Verwaltungsstatuten für Gemeinschaftsalpen erfolgt durch das Agrarbezirksant nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1909, L. G. Bl. Nr. 44, betreffend die Teilung und Regulierung agrarischer Gemeinschaften.

Die Birtschaftspläne für die übrigen im Abfatz 1 bezeichneten Alpen sind von den Eigentümern zu versassen und unterliegen der Genehmigung des Agrarbezirksamtes.

Wenn der Eigenkümer innerhalb einer vom Agrarbezirksamte zu bestimmenden angemessenen Frist der Verpslichtung zur Borlage eines Wirtschaftsplanes nicht nachkommt, hat das Agrarbezirksamt die Aufstellung des Wirtschaftsplanes nach Anhörung des Alpansschusses von Amts wegen vorzunehmen.

\$ 4.

Der Wirtschaftsplan hat auf Grund des erhobenen nachhaltigen Ertrages die zulässige Gesantweidenutzung sowie die näheren Borschriften über deren Ausübung nach Umsang, Ort, Art und Weise zu enthalten.

Bei Gemeinschaftsalpen sind die Autzungen der einzelnen Berechtigten innerhalb der zulässigen Gesamtnutzung nach Verhältnisanteilen anzugeben. Weiters sind in dem Wirtschaftsplan insbesondere Bestimmungen siber die Bewirtschaftung des Alpenwaldes, siber die Scheidung der Weide vom Walde, siber die Inässigseit der Waldweide, siber die Hustigseit der Waldweide, siber die Hustellungen und Düngerabsuhr, über die notwendigen Vorstehrungen, Herstellungen und Einrichtungen zur Sicherung und Pflege des Alpenbodens sowie zur besseren Bewirtschaftung der Alpe aufzunehmen.

\$ 5.

Das Verwaltungsstatut bei Gemeinschaftsalpen hat die näheren Bestimmungen über die Einsetzung und die Vefugnisse der Verwaltung, die Aechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten über die Zuslässigkeit einer Verpachtung des Gemeinschaftsgutes oder einzelner Nutzungen und Rechte sowie über die allfällige Bestellung von Vorfauss und Einstandsrechten, endlich die Bestimmung zu enthalten,

daß das Statut für alle Rechtsnachfolger bindend ift, und Abanderungen des Wirtschaftsplanes und des Statuts nur mit behördlicher Genehmigung ersfolgen durfen.

Bei Aufstellung ber Wirtschaftspläne und Statuten ist auf etwa noch vorhandene Alpordnungen und Statuten tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Die näheren Bestimmungen über den Juhalt der Birtschaftspläne und der Statuten werden durch Berordnung erlassen.

\$ 6.

Die agrarbehördlich genehmigten Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten sind nach Ablauf von längstens zehn Jahren einer Revision zu unterziehen.

Abanderungen und Ergänzungen der Wirtsichaftspläne und Berwaltungsstatuten unterliegen der Genehmigung des Agrarbezirksamtes. (§ 3.)

Dieses hat die Anderungen und Ergänzungen nach Rechtstraft anhangsweise diesen Urkunden beis zufügen.

\$ 7

Alpen, welche trot rechtsfrästigen Auftrages des Agrarbezirksamtes gar nicht oder nicht voll ausgenutzt werden, können von diesem nach Anshörung des Alpausschusses an Einzelpersonen, Gemeinden, Gemeinschaften oder Genossenschaften verspachtet werden, welche die volle wirtschaftliche Ausenutzung der Alpen gewährleisten.

Desgleichen ist das Agrarbezirksamt berechtigt, die Wiederherstellung verfallener Alpgebände und spostige wirtschaftliche Vorkehrungen auf Kosten des Eigentümers zu verfügen, falls dieser die Aussührung innerhalb einer angemessenen Frist nicht in

Angriff ninme und bewerftelligt.

Die auf Privatalpen mit Beihisse öffentlicher Mettel hergestellten Meliorationsanlagen sowie die unter Leitung des Agrarbezirksamtes auf Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen sowie auf im Eigentum von Erwerds= und Birtschaftsgenossenischaften stehenden Alpen ausgesührten oder dem Betrieb einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtschaftlichen Anlagen und Borkehrungen müssen von den jeweiligen Eigentümern dieser Alpen erhalten werden.

Wenn nicht in dieser Hinsicht schon aus Anlaß der Hersellung der Anlagen besondere Vereinbarungen zustande gekommen sind oder der Wirtschaftsplan und das Verwaltungsstatut die Erhaltung sicherstellen, kann das Agrarbezirksamt die Ruhungsberechtigten zu einer Erhaltungsgenossensichaft zusammenfassen. Das Agrarbezirksamt ist berechtigt, im Falle der Vernachlässigung die zur Sicherung der Erhaltung erforderlichen Austräge zu erteilen und nötigensalls die erforderlichen Arbeiten auf Rosten des Sänmigen aussühren zu lassen.

Erfolgt die Ausführung der Arbeiten durch bas Agrarbezirksamt, so werden die rückftändigen Beträge, bei agrarischen Gemeinschaften die auf die Teilgenoffen umgelegten Teilbeträge, im Wege der politischen Exekution eingehoben.

Die rückständigen Beträge haften auf der betreffenden Alpe und gelangen vor den Hypothekarforderungen unmittelbar nach den staatlichen Steuern und Abgaben, wenn auf der Alpe jedoch genoffensichaftliche Berpflichtungen im Sinne des § 23 des Geses vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, haften, unmittelbar nach diesen zur Berichtigung.

\$ 8.

Wenn die im § 7 bezeichneten Arbeiten vom Agrarbezirksamt auf Kosten des Sämmigen ausgeführt werden, so hat es die erforderlichen Mittel aus dem Alpensonds anzusprechen.

\$ 9.

Jur Übersicht über den Bestand und Betrieb aller im Lande bestehenden Alpen ist bei jedem Agrarbezirksamt für die Alpen des betressenden Agrarbezirkes ein Alpbuch anzulegen. Die Einrichtung des Alpbuches sowie der Borgang bei seiner Anlegung und Evidenzhaltung wird durch Berordnung geregelt. Die Eintragung eines Grundstücks in das Alpbuch ist im Grundbuch anzumerken.

§ 10.

Die Durchführung diefes Gefetes obliegt ben Ugrarbeharden, denen fachliche Beirate gur Seite ftehen.

Als fachlicher Beirat des Agrarbezirksamtes ist im Bereiche jeder Bezirksgenoffenschaft der Landwicke ein Alpansichuß zu bilden, dessen Mitglieder won der Bezirksgenoffenschaft der Landwirte zu bestellen sind.

Der sachliche Beirat der Agrarlandesbehörde ift der Landesalpenrat.

Die Beiräte haben auf Aufforderung sachliche Gutachten abzugeben und statistische Auskünfte zu erteilen und können in Angelegenheiten, die den Bestimmungen dieses Geseyes unterliegen, Anträge bei der Agrarbehörde stellen, der sie beigegeben sind.

Die Ugrarbehörden haben vor jeder wichtigen wirtschaftlichen Entscheidung, die auf Grund dieses Gesebes getroffen wird, den sachlichen Beirat anzuhören.

Die näheren Bestimmungen über die fachlichen Beirate werden burch Berordnung getroffen.

julut Lugirks nurbered der + Gilierlagder Euredenint/sheftspallfestponn Legirks nurbered der + Gilierlagder Luculenint/speftsynfallfleft Den Agrarbezirksämtern obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung der Birtschaftspläne und Statuten, über die Erhaltung der mit Beihilse öffentlicher Mittel ausgesihrten Meliorationsanlagen sowie der unter Leitung der Agraroberbehörde auf Gemeindes, Gemeinschaftss und Genossenschaftsalpen ausgesührten oder dem Betrieb einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtschaftlichen Anlagen und Vorkehrungen. (§ 7.)

Die unmittelbare Aufsicht obliegt dem Alpinspektor. Das Agrarbezirksamt hat in forstlichen Fragen ben Bezirkssorstkechniker als Jachorgan beizuziehen.

\$ 12/

Über Antrag dieser Fachorgane oder des Alpansschusses kann das Agrarbezirksamt nach Einsvernehmung der Sigentümer die Ausführung notwendiger Berbesserungen sowie die Abstellung von Gebrechen im Zustand und in der Bewirtschaftung der im § 3 bezeichneten Alpen anordnen, insoweit diese Maßnahmen die zu deren Erhaltung unbedingt notwendige Sicherung und Pslege des Bodens und die sür den Alpwirtschaftsbetrieb unerläßlichen Herstellungen und Cinrichtungen bezwecken.

hinsichtlich ber Durchführung der getroffenen Anordnungen finden die Bestimmungen der §§ 7 und 8 Anwendung.

\$ 13.

Übertretungen bieses Gesetzes sowie der genehmigten Birtschaftspläne und Statuten werden vom Agrarbezirksamt mit Gelbstrafen in der Sohe von 2 bis 1000 K geahndet.

In jedem Straferkenntnisse, durch welches eine Geldstrafe von mindestens 10 K verhängt wird, ist zugleich die Arreststrase zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringsichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat; hierbei ist sitr einen Strasbetrag von 10 bis 20 K auf einen Tag, bei höheren Geldstrasen für je 20 K auf einen Tag Arrest zu erkennen; doch darf die Dauer der Arreststrase sechs Wochen nicht überschreiten.

Die Gelbstrafen haben in den für alpwirtsichaftliche Zwecke gebildeten und vom Landesrate zu verwaltenden Alpenfonds zu fließen. Der Landesrat hat über die Gebarung mit dem Alpenfonds der Landesversammlung jährlich Rechenschaft zu geben.

§ 14.

Gegen Berfügungen und Erkenntnisse der Agrarbezirksämter steht den Parteien die Bernsung an die Agrarlandesbehörde offen. Der Alpausschuß ist gleichfalls berechtigt, gegen Entscheidungen des Agrarbezirksamtes die Bernsung einzubringen.

Über Berufungen entscheidet die Agrarlandess behörde endgültig.

Die Berufungsfrist beträgt in allen Fällen 14 Tage.

§ 15.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforberlichen Bestimmungen werden von der Landes= regierung durch Berordnung erlassen.

§ 16.

Dieses Geset tritt mit dem Tage seiner Kundsmachung in Birksamkeit und am gleichen Tage tritt das Geset vom 7. September 1909, L. G. Bl. Nr. 69, außer Kraft.

§ 17.

Mit dem Bollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretar für Land- und Forstwirtschaft im Ginvernehmen mit den beteiligten Staatssekretaren betraut.

6

100 - La dibre 110105 and 11.12

Begründung

zum

Gesehenkwurfe, betreffend den Schuk der Alpen und die Körderung der Alpwirtschaft.

Die in großem Maßstab erfolgte Entziehung von Alpen aus dem alpwirtschaftlichen Betriebe hatte einen bedenklichen Rückgang unseres Biehstandes zur Folge.

Infolgebeffen macht fich der Bunich geltend, gegen diesen übelftand gesetliche Magnahmen zu ergreifen.

Die bezüglichen Bestrebungen sesten in Salzburg bereits im Jahre 1890 ein und führten nach langen Berhandlungen zur Erlassung bes Gesetzes vom 12. April 1907, L. G. Bl. Nr. 65, betreffend ben Schutz ber Alben.

Da sich der Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft auch in den gnderen Alpenländern als notwendig erwies, wurde im Jahre 1907 im Ackerbauministerium ein Gesehentwurf ausgearbeitet und vom Landwirtschaftsrate gebilligt, welcher sich nicht bloß auf den Schutz der Alpen beschränkte, sondern auch Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft enthielt.

Dieser Gesehentwurf wurde in den Jahren 1908 und 1909 mit unwesentlichen Abanderungen in den Landtagen von Niederöfterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Tirol zum Beschlusse erhoben und der Sanktion unterzogen.

Die bezüglichen Gesche haben sich bewährt, jedoch erscheint es auf Grund der gemachten Ersahrungen wünschenswert, den Schutz der Alpen noch wirksamer zu gestalten, namentlich auch jene Alpen dem Betriebszwange zu unterwersen, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Alpengesetze dem alpwirtschaftlichen Betrieb entzogen wurden, sowie die Bestoßung aller Alpen mit Vieh und die Erhaltung der auf den Alpen ausgeführten Meliorationsanlagen besser als bisder zu sichern.

ber auf den Alpen ausgeführten Meliorationsanlagen besser als bisher zu sichern. Ferner hat sich die Wahl der als Beiräte der Agrarbezirksänter sungierenden Alpausschüffe durch die Alpenbesiger als unzweckmäßig erwiesen und empsiehlt es sich, die Bestellung der Mitglieder der Alpausschüffe den landwirtschaftlichen Bezirksverdänden (landwirtschaftliche Bezirksvereine in Niedersösterreich, Bezirksgenossenschaften der Landwirte in Oberösterreich und Tirol, landwirtschaftliche Bezirksverdände in Kärnten, Bezirkssektionen des Landwirtse in Borarlberg, Filialen der Landwirtschaftssegeschlichaft in Steiermark und Salzburg) zu überlassen.

Infolgebessen wurde im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Staatsamtern für Inneres und Unterricht und für Justiz ein neuer Gesehentwurf, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft ausgearbeitet, der auf folgenden Grundfäßen aufgebant ist:

1. Betriebspflicht.

Alle Alpen muffen erhalten und als folche bewirtschaftet werben.

Buwiderhandlungen find verboten und ftrafbar.

Ausnahmen von der allgemeinen Betriebspflicht fönnen nur im öffentlichen Interesse oder aus befonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Gründen bewilligt werden.

2. Berpflichtung gur Aufstellung von Birtichaftsplanen und Berwaltungsftatuten.

Für alle Gemeinde-, Gemeinschafts- und Genoffenschaftsalpen sowie für jene Privatalpen, bie verpachtet sind ober vorwiegend mit Zinsvieh befahren werden ober auf denen

Berbefferungen mit Beihilfe öffentlicher Mittel vorgenommen werden, ift vom Eigentumer ein Birtichaftsplan und bei Semeinde und Gemeinschaftsalpen auch ein Berwaltungsftatut aufzuftellen,

Wirtichaftsplan und Verwaltungsftatut unterliegen ber Genehmigung ber Agrarbehörbe.

Rommt ber Gigentumer feiner Berpflichtung nicht nach, fo erfolgt bie Aufftellung bes Birtichafts. planes durch die Agrarbehörde.

3. Beriodifche Revision ber Birtichaftsplane und Berwaltungsftatuten.

Die genehmigten Birtichaftsplane und Berwaltungsftatuten find nach längftens 10 Jahren einer Revision zu unterziehen.

4. 3mangsweise Berpachtung.

Ulpen, welche trop behördlich erteilten rechtsfraftigen Auftrages gar nicht ober nicht voll ausgenust werden, fonnen von der Agrarbehorde verpachtet werden, badurch wird die volle Beftogung ber Alpen mit Bieh ermöglicht.

Die Ugrarbehörde tann auch die Wiederherstellung verfallener Alpgebände und sonftige wirtschaftliche

Bortehrungen auf Roften des Gigentumers verfügen.

5. Erhaltungspflicht, zwangsweije Bildung von Erhaltungsgenoffenichaften und zwangsweife Ausführung von Erhaltungsarbeiten. .

Die auf Privatalpen mit Beihilfe öffentlicher Mittel hergeftellten Meliorationsanlagen sowie bie unter Leitung ber Agrarbehorbe auf Gemeinde-, Gemeinschafts- und Genoffenschaftsalpen ausgeführten ober dem Betriebe einer Mehrgahl von Alben bienenden wirtschaftlichen Ginrichtungen und Borfehrungen muffen von dem Eigentümer erhalten werden.

Die Behörde fann im Bedarfsfalle bie Rugungsberechtigten ju einer Erhaltungsgenoffenichaft gusammenfaffen fowie die erforderlichen Arbeiten auf Roften ber Saumigen ausführen laffen. Die begüglichen Roften find im Wege ber politischen Execution einzubringen und genießen ein gesetliches

Pfanbrecht.

6. Alpenfonds als Dispositionsfonds.

Bur Beftreitung ber fur bie zwangsweise Ausführung von Erhaltungsarbeiten erforberlichen Roften fann die Agrarbehörde die erforderlichen Beträge aus bem Alpenfonds ansprechen.

7. Alpbücher.

Bur Überficht über ben Bestand und Betrieb ber Alpen find Alpbucher angulegen.

8. Behörden und Aufficht.

Mit der Durchführung des Alpengesetes find die Agrarbehörden betraut, denen Fachbeirate

(Alpansichuffe und Alpenrat) beigegeben find.

Die Oberaufficht über die Ginhaltung ber Wirtichaftsplane und Statuten und die Erhaltung ber Meliorationsanlagen und fonftigen wirtschaftlichen Anlagen obliegt den Agrarbehörden, welche fich zur unmittelbaren Aufficht ber Alpinipeftoren, im Bedarfsfalle auch der Begirfsforfttechnifer, gu bedienen haben.

9. 3mang gur Ausführung von im Intereffe ber Erhaltung ber Betriebsfähigteit unbedingt notwendigen Arbeiten.

Die Agrarbehörde fann die Ausführung notwendiger Berbefferungen fowie die Abstellung von Gebrechen im Buftande sowie in ber Bewirtschaftung folder Alpen, fur welche ein Birtschaftsplan aufgestellt werben muß, anordnen, insoweit diese Magnahmen die zu beren Erhaltung unbedingt notwendige Gicherung und Pflege des Bobens und bie für ben Alpwirtschaftsbetrieb unerläglichen Berftellungen und Ginrichtungen bezweden.

Staatebruderet.